



Kleingärtnerverein „Sternhöhe Wahren“ e.V.
 Christoph-Probst-Str. 38
 04159 Leipzig

23.05.2009

Ordnung

zur Organisation der Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie im Kleingartenverein Sternhöhe Wahren e.V. gem. § 11 (3) der Satzung.

§ 1

Die Pächter eines Kleingartens im Kleingärtnerverein haben Anspruch auf Versorgung in ihrem Kleingarten mit Strom, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Bewerber muss einen mit dem Kleingärtnerverein abgeschlossenen Pachtvertrag für einen in der Kleingartenanlage liegenden Kleingarten haben,
- Es muss eine technische bzw. organisatorische Anschlussmöglichkeit für die Stromversorgung im gepachteten Kleingarten gegeben sein
- Der Bewerber muss diese Ordnung durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung vorbehaltlos anerkennen.

Der Pächter kann die Stromversorgung für seinen Kleingarten jederzeit beenden. Für die mit der Stromversorgung für seinen Kleingarten im Zusammenhang entstandenen Kosten bleibt der Pächter verantwortlich.

Ein Anspruch des Pächters auf Zahlungen für erbrachte finanzielle Leistungen oder als Entschädigung für einen Anteil an den Stromversorgungsanlagen zur Versorgung der Kleingärten ist ausgeschlossen.

§ 2

Über die erforderlichen technischen bzw. organisatorischen Anschlussmöglichkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 3

Die Stromversorgungsanlagen bis einschließlich der Verteilerkästen sind Eigentum des Kleingärtnervereins. Der Anschluss ab Verteilerkasten einschließlich der Anlagen innerhalb des Kleingartens ist Eigentum des Pächters. Für die Installation der elektrischen Anlagen im Bereich des Eigentums des Pächters einschließlich deren Wartung oder Reparatur ist der Pächter verantwortlich. Diese Arbeiten dürfen nur von einem autorisierten Fachmann erfolgen. Der Vorstand kann den Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Dem Pächter ist es untersagt innerhalb der Zuleitung ab Verteilerkasten bis zur Messeinrichtung Bauteile vorzusehen, die eine Stromverwendung vor der Messeinrichtung möglich machen würden. Der Anschluss der Zuleitung am Verteilerkasten kann nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 4

Für die Stromentnahme im Kleingarten ist eine Messeinrichtung (Zähler) zwingend. Die Messeinrichtung wird vom Vorstand bzw. einem Beauftragten des Vorstandes abgenommen und plombiert. Wird die Messeinrichtung oder die Plombierung beschädigt, ist der Pächter zur sofortigen Anzeige an den Vorstand verpflichtet

§ 5.

Die Stromversorgung im Kleingarten wird auf 10 Ampere begrenzt

§ 6.

Die Sicherungen für den Anschluss des Kleingartens befinden sich in den Sicherungskästen. Für das Auswechseln einer Sicherung sind nur die Beauftragten des Vorstandes berechtigt. Bei jedem Stromausfall im Kleingarten ist der Pächter zur sofortigen Information an den Vorstand verpflichtet. Über alle zur Wiederherstellung der Stromversorgung notwendigen Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Jeder Ersatz einer Sicherung ist für den Pächter des Kleingartens kostenpflichtig. Die Höhe der hierfür anfallenden Kosten wird als Pauschalbetrag in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt

§ 7.

An die im Kleingarten installierte Elektroanlage ist der Anschluss eines weiteren Abnehmers untersagt.

Der Bezug von Elektroenergie unter Umgehung der Festlegungen dieser Ordnung ist nicht erlaubt.

Das Betreiben von Notstromaggregaten oder anderen Stromerzeugern ist nicht erlaubt.

Die Entnahme von Solarstrom bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand

§ 8.

Der Pächter trägt die Verantwortung für die für seine Anlage geltenden Prüf- und Revisionspflichten.

§ 9.

Der Stromverbrauch wird bei jedem Pächter einmal im Jahr festgestellt. Über die Termine und die Art und Weise der Feststellung des Stromverbrauches entscheidet der Vorstand. Die Pächter werden hierüber vorher durch Aushänge in den Schaukästen informiert.

Der Stromverbrauch wird vom Vorstand geschätzt, wenn ein Pächter die vom Vorstand vorgegebene Feststellung des tatsächlichen Verbrauches nicht ermöglicht.

Für die Berechnung der Kosten des verwendeten Stromes sind die Rechnungen des Stromlieferanten für den Kleingärtnervereins verbindlich. Zusätzlich werden die Leitungsverluste und der Eigenverbrauch der Zähler anteilig umgelegt.

Der Pächter ist verpflichtet, für den künftigen Stromverbrauch eine Vorauszahlung zu leisten, die jeweils bei der weiteren Stromrechnung verrechnet wird. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus den Festlegungen in der Anlage.

Für die vom Pächter zu zahlenden Stromkosten wird jährlich Rechnung gelegt. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus der Rechnung. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

Scheidet ein Pächter vor der jährlichen Ermittlung des Stromverbrauches in seinem Garten aus der Stromversorgung aus, dann ist zum Stichtag der Stromverbrauch durch Ablesung des Zählerstandes vom Vorstand festzustellen. Der Pächter erhält hier eine gesonderte Rechnung über die von ihm zu zahlenden Stromkosten. Hierfür erfolgt keine Vorauszahlung für zur Deckung der notwendigen künftigen Stromverbrauch, es sei denn, der Kleingärtnerverein trifft mit dem Pächter eine Vereinbarung über eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung bis zur endgültigen Aufgabe des Kleingartens.

§ 10

Zur Sicherung der durch den Kleingärtnerverein an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Stromrechnung und zur Wartung und Unterhaltung der dem Kleingärtnerverein gehörenden elektrischen Anlagen sowie zur Deckung der erforderlichen Verwaltungskosten und sonstigen Auslagen für die Versorgung der Kleingärten wird ein Sicherungsfonds gebildet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Entnahmen aus dem Sicherungsfonds, die durch die Stromkosten nicht gedeckt sind, müssen vom Pächter jährlich anteilig wieder eingezahlt werden. Die Höhe dieser Zahlungsverpflichtung wird dem Pächter in der unter §.9 behandelten Jahresrechnung genannt

§ 11.

Der Vorstand ist berechtigt, die Stromversorgung für den Pächter zu sperren, wenn folgende Tatbestände vorliegen:

- Der Pächter verursacht Schäden oder Störungen an der Anlage des Kleingärtnervereins oder eines anderen Pächters,
- Der Pächter bleibt mit der Zahlung der Stromrechnung nach einer ersten Mahnung im Verzug,
- Weigerung des Pächters, vorgeschriebene Revisionen und Prüfungen vorzunehmen und die vom Vorstand hierüber verlangten Unterlagen vorzulegen.
- Weigerung des Nachweises, dass Arbeiten an den elektrischen Anlagen am Eigentum des Pächters von einer autorisierten Fachfirma ausgeführt worden sind.

Der Vorstand entscheidet nach der Sperrung der Stromversorgung über die Bedingungen für den neuen Anschluss. Der Vorstand kann die Sperrung auch beibehalten, wenn die Gründe für die Sperrung wiederholt auftreten oder wenn der Pächter durch sein Verhalten weitere Störungen oder Schäden an den Anlagen der Stromversorgung befürchten lässt.

Der Pächter haftet dem Kleingärtnerverein für jeden Schaden an den Stromversorgungsanlagen, die er durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht

§ 12.

Der Kleingärtnerverein haftet dem Pächter nicht für Stromausfälle

§ 13.

Wird der Pachtvertrag für den Kleingarten beendet, dann muss der Pächter sich mit dem Nachfolger für den Kleingarten über finanzielle Abgeltungen selbst einigen. Der Vorstand hat hierzu keine Entscheidungsmöglichkeiten, da die Anlagenteile ab dem Verteilerkasten Eigentum des Pächters sind. Der Zählerstand beim Pächter ist zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nach den Vorgaben des Vorstandes festzustellen.

Wird während des Pachtvertrages aus technischem Anlass ein Zähler beim Pächter ausgetauscht, so hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass die autorisierte Elektrofirma den alten Zählerstand und den Zählerstand des neuen Zählers schriftlich festhält. Diese Unterlage ist dem Vorstand unverzüglich zu übergeben.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses besteht für den Pächter kein Anspruch auf Zahlungen durch den Kleingärtnerverein, die einen Zusammenhang mit der Stromversorgung nach dieser Ordnung haben.

§ 14

Jeder Pächter, der an der Stromversorgung für seinen Garten teilnehmen möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

Für jede Neuaufnahme in die Stromversorgung hat der Pächter einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in der Anlage festgelegt ist. Dieser Betrag wird dem Sicherungsfonds gemäß § 10 dieser Ordnung gutgeschrieben.

Sofern zu dem Garten des Pächters noch keine Anschlussmöglichkeit vorhanden ist, darf der Pächter Arbeiten zur Verlegung der Zuleitung vom Verteilerkasten bis zu seinem Garten erst an eine Fachfirma in Auftrag geben, wenn der Vorstand die Bedingungen hierfür und speziell den genauen Trassenverlauf festgelegt und dem Pächter dies schriftlich mitgeteilt hat.

§ 15

Sofern Arbeitsleistungen zur Wartung oder Reparatur an den Anlagen zur Stromversorgung für die Kleingärten von Pächtern durchgeführt werden, ist eine Anrechnung auf die Pflichtstunden, die für alle Vereinsmitglieder verbindlich sind, nicht zulässig.

§ 16

Der Vorstand beruft einen Beauftragten für die Durchführung der organisatorischen und technischen Arbeiten für die Sicherung der Stromversorgung in den Kleingärten einschließlich der Ermittlung der Zählerstände. Sofern in den Sitzungen von Vorstand oder Beirat nach der Tagesordnung Themen enthalten sind, die mit der Stromversorgung für die Kleingärten im Zusammenhang stehen, ist der Beauftragte mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen zu hören.

§ 17

Der Vorstand ist berechtigt, Bedingungen zur technischen Sicherheit der Stromversorgung der Kleingärten zu kontrollieren. Bei drohender oder bestehender Gefahr ist dem Vorstand das Betreten des Kleingartens erlaubt um notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat in jedem Fall der Pächter zu tragen.

Anlage

zur Ordnung über die Organisation der Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie im Kleingartenverein Sternhöhe Wahren e.V.

Zu folgenden finanziellen Leistungen ist jeder Pächter, der die Stromversorgung für seinen Garten in Anspruch nimmt, verpflichtet:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die Neuaufnahme in die Versorgung des Kleingartens (§ 14) | 25.-- € |
| 2. Für jeden Wechsel der Sicherung im Verteilerkasten (§ 6) | 5.-- € |
| 3. Für jede Mahnung einer nicht geleisteten Zahlungsverpflichtung (§ 9) | 10.-- € |
| 4. Vorauszahlung für den künftigen Stromverbrauch 50 % der letzten Stromrechnung (§ 9) | |